

Boden – die unersetzliche Ressource

Forderung:

1. Vermeidung weiterer Versiegelung von Boden
2. Effektive Nutzung bereits versiegelter Flächen

Ausgangslage:

- Boden ist die Grundlage allen Lebens, unter versiegelten Flächen ist kein Leben möglich!
- Boden gewährleistet Abbauprozesse (Recycling von Nährstoffen) und spielt eine entscheidende Rolle im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung, Filtration, Grundwasserneubildung)
- Unversiegelte Flächen sind Lebensraum, Versiegelung zerstört Lebens- und Produktionsgrundlagen
- die Bodenreuebildung verläuft langsam - maximal 0,25 - 0,5 mm pro Jahr

Flächennutzungen:

- Versiegelte Flächen dienen dem Wohnen, dem Gewerbe und der Mobilität
- Unversiegelte Flächen dienen der Versorgung der Menschen mit Nahrung und Rohstoffen, unversiegelte Flächen sind aber auch begehrte und unverzichtbare Erholungsräume

Flächenbedarf

- Flächenmehrbedarf für Wohnungen und Gewerbe wird bestimmt durch die Faktoren steigende Bevölkerung, steigende Ansprüche an Wohnfläche, höheren Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und den Grad der Verdichtung von Wohn- und Gewerbeflächen.
- Die Möglichkeiten für Flächengewinnung durch Verdichtung oder gesenkte Ansprüche sind begrenzt

Entwicklung:

- Boden, der in Mitteleuropa versiegelt und damit der Bereitstellung von Nahrung und Rohstoffen entzogen wird, muss irgendwo auf der Welt ersetzt werden, mit allen Konsequenzen für soziale und ökologische Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern der agrarischen Rohstoffe.

Fazit

- Mit jeder weiteren Versiegelung von Flächen exportieren wir unseren Bedarf in die Welt
- die Versiegelung von Böden ist nicht nachhaltig - weder ökologisch, noch sozial
- Neuversiegelung von Flächen muss einen konsequenten Abwägungsprozess durchlaufen, in dem in einer Gesamtbetrachtung nach Alternativen zur Vermeidung der Versiegelung gesucht wird, kurz bis mittelfristiges Ziel ist kein weiterer Flächenverbrauch.

Erläuterungen und Konkretisierungen zum realen Vorgehen (Zitate):

Martin Dieterich

Vorgaben zur baulichen Nutzung und damit eben gerade auch die Erhaltung von Böden und Freiflächen fallen in Deutschland im Zuge der grundgesetzlich festgelegten kommunalen Planungshoheit unmittelbar in die Zuständigkeit der Kommunen. Der schonende Umgang mit der Ressource Boden und deren Erhaltung sollte damit prinzipiell eine zentrale Rolle im Zuge der Diskussion nachhaltiger Entwicklungsmodelle auf kommunaler Ebene zukommen.

Auszug aus 2 Schreiben von Wolfgang Rapp

Bei einem Fachgespräch "Bauen auf der grünen Wiese?" am 9. Juni 2018 der Fraktion der Grünen im Landtag von B.-W. sagte der Vorsitzende des Landesnaturschutzverbandes, Dr. Gerhard Bronner: „Wir verbrauchten in den letzten beiden Generationen mehr Land als die 80 Generationen vor uns. Von 0 bis 1950 wurde genauso viel Land überbaut wie von 1950 bis 2010.“

Auf einer Tagung zu Ehren von Erhard Eppler in der Ev. Akademie Bad Boll im Januar letzten Jahres sagte mein Freund Ernst Ulrich v. Weizsäcker sehr emotional und heftig, wie ich ihn noch nie erlebt hatte, sinngemäß, dass wir endlich aufhören müssen, die Erde zu misshandeln, weil wir sie mit unserer vorherrschenden Wirtschaftsweise, unserem Konsumverhalten und unserem rücksichtslosen Landverbrauch unwiederbringlich ruinieren. Es sei 10 nach 12.00, nicht mehr 5 vor 12.00. Wir bräuchten für die ganze Welt eine neue Aufklärung, die die Grenzen des Planeten absolut respektiert.

.....

§ 13b: ...die Naturschützer im Kreis Göppingen möchten euch bitten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass der oben genannte Paragraf im kommenden Jahr ausläuft und nicht verlängert wird.

Der §13b ist geradezu eine Einladung und ein Türöffner für den weiteren hemmungslosen Landverbrauch. Er ermöglicht ohne vertiefte Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Bebauung im Außenbereich.

Die Verpflichtung zum Ausgleich entfällt, d.h., eine Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter findet nicht statt. Der Flächennutzungsplan kann im Nachgang zum Bebauungsplan geändert werden. Somit entfällt die notwendige Prüfung, ob die Bebauung von Außenbereichsflächen verträglich und alternativlos ist. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann ebenfalls entfallen.